
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Evaluationsordnung für Lehre und Studium

- LehrEva0 -

Fassung vom 30. November 2011 auf der Grundlage von § 9 Abs. 5 SächsHSG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Bedeutung und Ziele der Evaluation	2
§ 3 Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten	3
§ 4 Interne Evaluation	4
§ 5 Erhebungen	5
§ 6 Studentische Evaluation der Lehrveranstaltungen	5
§ 7 Studierendenbefragungen	6
§ 8 Befragung von Lehrpersonal	7
§ 9 Befragung der Studienanfänger	7
§ 10 Befragung der Studienabbrecher und -wechsler	7
§ 11 Absolventenbefragung	8
§ 12 Externe Evaluation	8
§ 13 Veröffentlichung	9
§ 14 Datenschutz	9
§ 15 Schlussbestimmung	10

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung für Lehre und Studium (LehrEva0) gilt für die gesamte HTWK Leipzig. Sie regelt das Verfahren der Evaluation gemäß § 9 Abs. 2 SächsHSG.
- (2) Die Evaluationsordnung für Lehre und Studium der HTWK Leipzig regelt Ziel, Verfahren und Verantwortlichkeiten der Evaluation von Lehre und Studium. Sie beschreibt inhaltliche und organisatorische Rahmenbedingungen für die Durchführung der Evaluation in Lehre, Studium und Weiterbildung.
- (3) Zur Erreichung der mit der Evaluation verfolgten Ziele, sind alle an der HTWK Leipzig mit Lehraufgaben betrauten Personen verpflichtet, an der Implementierung, Durchführung und Umsetzung der Evaluation mitzuwirken. Alle Mitglieder und Absolventen der Hochschule sollen sich an der Evaluation beteiligen.

§ 2 Bedeutung und Ziele der Evaluation

- (1) Gegenstand der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung, Auswertung und Veröffentlichung (entsprechend § 13 LehrEva0) von Daten zur Bewertung von Studienangeboten, Studienbedingungen, der Lehre und des Dienstleistungsangebotes der Hochschule durch Mitglieder, Angehörige und Absolventen der HTWK Leipzig sowie externe Sachverständige. Die Evaluation ist wesentliche Voraussetzung für die (Re-) Akkreditierung von Studienangeboten.
- (2) Die regelmäßige und systematische Evaluation des Studienangebotes und der begleitenden Dienstleistungen und Rahmenbedingungen des Studierens ist wesentliche Grundlage der Qualitätssicherung und -entwicklung in Lehre und Studium.
- (3) Evaluation schafft die Grundlage für das Erkennen von Problem- und Perspektivfeldern und das Ergreifen geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung und ist damit ein Kernelement des Qualitätskreislaufes.
- (4) Ausgangspunkt der Evaluation sind die mit dem Evaluationsgegenstand verbundenen Zielvorstellungen.
- (5) Befragungen der Zielgruppen bilden Passung und Akzeptanz von Lehre und Lehrenden ab.
- (6) Mit der Evaluation sind folgende Ziele verbunden:
 - a) Qualitätssicherung und -verbesserung von Lehre und Studium sowie der Betreuungs- und Beratungsleistungen in allen Ausbildungsphasen durch die Hochschullehrer, die Fakultäten und die Hochschule,
 - b) Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Qualität von Lehre und Studium einschließlich ihrer Rahmenbedingungen,

- c) Stärkung des Vertrauens der Studierenden in die Kompetenzen der Lehrenden,
- d) regelmäßige qualitative Bestandsaufnahme, Bewertung und empirische Analyse der Lehre, des Studiums sowie der Rahmenbedingungen,
- e) Schaffung der Grundlage für einen konstruktiven Dialog über gemeinsame Qualitätsmaßstäbe in den Fakultäten, Studiengängen und der Hochschule,
- f) Anregungen für curriculare, strukturelle und didaktische Verbesserungsmaßnahmen,
- g) Überprüfung des Erfolgs von Veränderungsmaßnahmen,
- h) Erhöhung der Attraktivität des Studiengangs/der Hochschule.

§ 3

Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten

(1) Zuständig für die Evaluation sind:

- | | | |
|----|--|--|
| a) | Senat | gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 13 SächsHSG, |
| b) | Prorektor für Bildung | gemäß § 83 Abs. 3 Nr.12 SächsHSG, |
| c) | Dekan | Verantwortung für die Gesamtheit der Evaluationsmaßnahmen der Fakultät gemäß §9 SächsHSG sowie Bestellung des Evaluationsbeauftragten der Fakultät im Benehmen mit dem Fakultätsrat, |
| d) | Fakultätsrat | Festlegung der Evaluationsverfahren gemäß § 9 SächsHSG, |
| e) | Studienkommission | gemäß § 91 Abs. 4 SächsHSG sowie Initiativrecht für Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Lernbedingungen entsprechend der Erkenntnisse der Evaluation, |
| f) | Fachschaft | gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 2 SächsHSG, |
| g) | Arbeitsgruppe Evaluation | Entwicklung gesamthochschulischer Evaluationsinstrumente und Empfehlungen an Senat und Fakultäten gem. Abs. 2, |
| h) | Evaluationsbeauftragter der Hochschule | Unterstützung der Evaluationsmaßnahmen der Fakultäten und der gesamter Hochschule gem. Abs. 3, |
| i) | Evaluationsbeauftragte der Fakultäten | Organisation, Koordination und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen der jeweiligen Fakultät. |

(2) Als Arbeitsgruppe des Rektorats setzt sich die Arbeitsgruppe Evaluation (AG Evaluation) aus den Evaluationsbeauftragten der Fakultäten, den studentischen Vertretern der Fakultäten sowie dem Evaluationsbeauftragten der HTWK Leipzig zusammen.

(3) Der Evaluationsbeauftragte der Hochschule ist für die Unterstützung bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Evaluationsaktivitäten im Bereich Lehre und Studium verantwortlich. Dies umfasst insbesondere:

- a.) Konzeption, Organisation und Durchführung fakultätsübergreifender Evaluationsmaßnahmen,
- b.) Unterstützung der AG Evaluation bei der Entwicklung von Evaluationsinstrumenten,
- c.) konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei der Durchführung von Befragungen,
- d.) Unterstützung bei der Bewertung von Evaluationsergebnissen,
- e.) Beratung bei der Umsetzung der Ergebnisse in Maßnahmen der Qualitätssicherung.

(4) Der Evaluationsbeauftragte der Fakultät ist Mitglied der AG Evaluation. Durch diese Funktion bildet er die Schnittstelle zwischen AG Evaluation und Fakultät. In seine Zuständigkeit fallen die Organisation, Koordination und Durchführung insbesondere der studentischen Evaluation der Lehrveranstaltungen sowie der Absolventenbefragungen der jeweiligen Fakultät. Bei allen anderen Evaluationsmaßnahmen der Hochschule, unterstützt er, sofern erforderlich, den Evaluationsbeauftragten der Hochschule organisatorisch.

§ 4

Interne Evaluation

(1) Alle Studiengänge der HTWK Leipzig sind gemäß § 9 Abs. 2 SächsHSG in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch zur Vorbereitung der Reakkreditierung, einer internen Evaluation zu unterziehen.

Die interne Evaluation wird von den Fakultäten selbst durchgeführt. Das Rektorat kann interne Evaluationen initiieren.

(2) Die Verantwortung für die interne Evaluation hat der Dekan. Das Verfahren ist mit den Vertretern des Fachschaftsrates abzustimmen. Das Verfahren der internen Evaluation kann im Rahmen einer *Projektgruppe Evaluation* durchgeführt werden. Die Mitglieder dieser Projektgruppe werden durch den Fakultätsrat benannt. An dieser Projektgruppe sollen Vertreter der Gruppe der Professoren, der in der Lehre tätigen Mitarbeiter sowie der Studierenden der Fakultät beteiligt werden.

(3) Die interne Evaluation ist eine kritische Bestandsaufnahme der Fakultäten und Studiengänge bezüglich des Geleisteten. Die interne Evaluation gliedert sich in drei wesentliche Verfahrensschritte:

- a) Qualitative Vorstufe: Klärung von Lern-, Lehr- und Forschungszielen, Qualitätsindikatoren, Absolventenprofilen und Perspektivfeldern, Leitbildentwicklung bzw. -reflexion,
- b) Erhebung und Verarbeitung quantitativer und qualitativer Daten,

- c) Nachbereitung: Datenanalyse, Selbstbericht und Ergebnisdiskurs, Festlegung notwendiger Verbesserungsmaßnahmen mit Abschlussstermin.

(4) Der internen Evaluation sollen folgende Daten und Informationen zugrunde gelegt werden:

- a) der Evaluationsbericht und der Gutachterbericht der externen Evaluation vorangegangener Evaluationen bzw. Akkreditierungen sowie ggf. die Stellungnahme zum Gutachterbericht,
- b) studiengangsrelevante Dokumente (z. B. Prüfungsordnung, Studienordnung),
- c) statistische Daten (z. B. Bestands-, Entwicklungs- und Verlaufsdaten zu Bewerberzahlen, Abbruchquoten, Anfängerzahlen, Altersstruktur, Studierendenzahlen, personelle und finanzielle Ressourcen, Studiendauer, Studienerfolg),
- d) Ergebnisse vorhandener Befragungen (z. B. Studienanfängerbefragung, Evaluation der Lehrveranstaltungen in nicht personenbezogener Form, Studierendenbefragungen, Lehrendenbefragungen, Abbrecherbefragungen, Absolventenbefragungen).

(5) Im Ergebnis der internen Evaluation ist ein Selbstbericht zu erstellen. Im Selbstbericht werden die ermittelten Stärken und Schwächen dargestellt sowie geplante und bereits umgesetzte Maßnahmen zur Verbesserung der Studiengänge und Studienbedingungen zusammengefasst. Wird eine interne Evaluation durchgeführt, ist der Selbstbericht der internen Evaluation Bestandteil des Lehrberichts des Dekans im Sinne des § 9 Abs. 3 SächsHSG und wird dem Rektor vorgelegt.

(6) Die Ergebnisse der internen Evaluation werden mit der Hochschulleitung diskutiert und können in den Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen Rektorat und Fakultäten einfließen.

§ 5 Erhebungen

Zu einer Evaluation von Lehre und Studium gemäß § 9 Abs.2 SächsHSG können insbesondere folgende Erhebungen durchgeführt werden:

- a) Studentische Evaluation der Lehrveranstaltungen/Modulevaluation,
- b) Studierendenbefragung,
- c) Befragung von Lehrpersonal,
- d) Befragung der Studienanfänger,
- e) Befragung der Studienabbrecher und -wechsler,
- f) Absolventenbefragung.

§ 6 Studentische Evaluation der Lehrveranstaltungen

(1) Die Verantwortung für die Durchführung der studentischen Evaluation der Lehrveranstaltungen trägt gemäß § 91 Abs. 4 SächsHSG die Studienkommission.

- (2) Die Arbeitsgruppe Evaluation erarbeitet eine Verfahrensempfehlung für die studentische Evaluation der Lehrveranstaltungen.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen des Lehrangebots der HTWK Leipzig sollen in regelmäßigen Abständen einer Evaluation durch geeignete Befragungen der Studierenden zu Lehrveranstaltungen unterzogen werden.
- (4) Die studentische Evaluation der Lehrveranstaltungen erfolgt anonym durch die Befragung der Studierenden mit dem von der AG Evaluation im Benehmen mit den Fakultäten erstellten Fragebogen. Dieser Fragebogen enthält einen verbindlichen einheitlichen Teil und kann durch studiengangsspezifische Fragen ergänzt werden. Darüber hinaus können für einzelne Lehrveranstaltungen andere geeignete (z. B. qualitative) Methoden der Evaluierung angewendet werden.
- (5) Den lehrveranstaltungsbezogenen Auswertungsbericht erhalten der jeweilige Lehrende, Dekan und zuständiger Studiendekan bzw. der Leiter der jeweiligen zentralen Einrichtung.
- (6) Jeder Lehrende soll die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation mit den Teilnehmern der jeweiligen Lehrveranstaltung in geeigneter Form diskutieren.
- (7) Die Ergebnisse der studentischen Evaluation der Lehrveranstaltungen werden in der jeweiligen Studienkommission diskutiert und die daraus beschlossenen Maßnahmen werden dokumentiert. Hierzu erhalten die Mitglieder der Studienkommission auf Anfrage Einsicht in einzelne Lehrveranstaltungsergebnisse. § 14 Abs. 3 LehrEva0 ist zu beachten.
- (8) Es werden summarische Berichte aller Lehrveranstaltungen einer Fakultät bzw. eines Studienganges erstellt (nicht lehrpersonbezogen). Diese fließen in den Lehrbericht ein.

§ 7

Studierendenbefragungen

- (1) In Ergänzung zur studentischen Evaluation der Lehrveranstaltungen werden die Studierenden zur Zufriedenheit mit den Studienbedingungen und ihrem Studium an der HTWK Leipzig befragt.
- (2) Die Studierendenbefragungen werden in regelmäßigen Abständen gemeinsam für alle Studiengänge vom Evaluationsbeauftragten der HTWK Leipzig durchgeführt.
- (3) Die Studierendenbefragung kann durch Befragungen auf Ebene der einzelnen Studiengänge bzw. durch fächerspezifische Fragen ergänzt werden.
- (4) Die Ergebnisse der Studierendenbefragung werden dem jeweiligen Fakultätsrat sowie dem Rektorat in Form eines fakultätsspezifischen Auswertungsberichtes zur Verfügung gestellt.

§ 8

Befragung von Lehrpersonal

- (1) Lehrpersonal kann im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat regelmäßig zu seiner Einschätzung von Studium und Lehre und zu den Arbeitsbedingungen befragt werden.
- (2) Die Lehrendenbefragung wird vom Evaluationsbeauftragten der HTWK Leipzig organisiert und durchgeführt.
- (3) Lehrendenbefragungen erfolgen in Turnus und Form bedarfsorientiert.
- (4) Die Ergebnisse der Befragung von Lehrpersonal werden dem jeweiligen Fakultätsrat sowie dem Rektorat in Form eines fakultätsspezifischen Auswertungsberichtes zur Verfügung gestellt.

§ 9

Befragung der Studienanfänger

- (1) Die Befragung der Studienanfänger dient insbesondere der Gewinnung von Informationen über
 - a) Gründe für die Studienfachwahl und Hochschulentscheidung,
 - b) Erfüllung von Hochschul- und Studienwunsch,
 - c) Informationsverhalten und Informationsstand der Studieninteressierten.

Sie zielt besonders auf die Verbesserung des Studienangebotes, die Gewinnung und Auswahl geeigneter Studienbewerber sowie eine stetige Verbesserung des Informations- und Beratungsangebotes in der Studienorientierung ab.

- (2) Die Befragung der Studienanfänger erfolgt in Verantwortung des Rektorats über den Evaluationsbeauftragten der HTWK Leipzig in organisatorischer Abstimmung mit dem Dezernat Studienangelegenheiten.
- (3) Die Durchführung der Befragung der Studienanfänger erfolgt jährlich zum Beginn des Wintersemesters.
- (4) Die Ergebnisse der Befragung der Studienanfänger werden dem jeweiligen Fakultätsrat sowie dem Rektorat in Form eines fakultätsspezifischen Auswertungsberichtes zur Verfügung gestellt.

§ 10

Befragung der Studienabbrecher und -wechsler

- (1) Die Befragung der Studienabbrecher und -wechsler dient der
 - a) Identifizierung der subjektiven Gründe von Studienabbruch und -wechsel,
 - b) Ableitung von Maßnahmen zur Verringerung von Studienabbrüchen und -wechseln in allen Phasen des Studiums (Übergang Schule – Hochschule, Studium, Übergang Hochschule – Berufswelt).

(2) Die Befragung der Studienabbrecher und -wechsler erfolgt jährlich in Verantwortung des Rektorats über den Evaluationsbeauftragten der HTWK Leipzig in organisatorischer Abstimmung mit dem Dezernat Studienangelegenheiten.

(3) Die Ergebnisse der Befragung der Studienabbrecher und -wechsler werden dem jeweiligen Fakultätsrat sowie dem Rektorat in Form eines fakultätsspezifischen Auswertungsberichtes zur Verfügung gestellt.

§ 11

Absolventenbefragung

(1) Mit der Befragung von Absolventen gewinnen die Studiengänge, Fakultäten und die Hochschule Informationen über die Bildungs- und Berufswege ihrer Absolventen. Das wesentliche Ziel von Absolventenbefragungen ist die Ermittlung von Stärken und Schwächen eine Stärken-Schwächen-Analyse, aus denen notwendige Veränderungsmaßnahmen des Studienangebots abgeleitet werden können.

(2) Die Befragung der Absolventen soll in regelmäßigen Abständen in Verantwortung der Fakultäten mit Unterstützung des Evaluationsbeauftragten der HTWK Leipzig durchgeführt werden.

(3) Befragt werden die Absolventen im ersten Jahr nach Studienabschluss sowie im dritten Jahr nach Studienabschluss.

(4) Der Fakultätsrat legt die Jahrgänge für die Absolventenbefragungen fest.

(5) Der zu verwendende Fragebogen enthält einen für alle Fakultäten verbindlichen Teil. Dieser kann um studiengangsspezifische Fragestellungen ergänzt werden.

§ 12

Externe Evaluation

(1) Der Hochschulverbund der HTWK Leipzig, der FH Jena, der Westsächsischen Hochschule Zwickau sowie der Hochschule Merseburg dient der gemeinsamen Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Vereinbarungen innerhalb des Hochschulverbunds eröffnen die Möglichkeit der Durchführung einer externen Evaluation. Sofern kein vergleichbares Verfahren der externen Begutachtung (z. B. in Form der Akkreditierung/Reakkreditierung) durchgeführt wurde, sollen die Studiengänge der HTWK Leipzig gemäß § 9 Abs. 1 SächsHSG in regelmäßigen Abständen, mindestens aber einmal in sieben Jahren extern evaluiert werden.

(2) Ziel der externen Evaluation ist die Einschätzung einzelner Studiengänge und -angebote durch hochschulexterne Sachverständige (Wissenschaftler und Praktiker). Die externe Evaluation wird als Ergänzung zur internen Bestandsaufnahme von einer Gruppe von Gutachtern (Peers) durchgeführt. Der Fakultätsrat benennt diese externen Gutachter im Benehmen mit dem Rektorat.

(3) Hauptbestandteile der externen Evaluation sind:

- a) Gespräche mit allen Interessengruppen (Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Kommissionen, Studiendekan, Studienkommission, Hochschullehrer, wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter, Studierende/Fachschaftsratsvertreter),
- b) Sichtung/Begehung des Lehrumfelds (Räumlichkeiten, Labore, technische Ausstattung, etc.).

(4) Die Ergebnisse der externen Begutachtung werden in einem Abschlussbericht der externen Sachverständigen festgehalten und mit der Fakultät und ggf. der Hochschulleitung erörtert. Der Evaluationsbericht kann als Grundlage für die Akkreditierung bzw. Reakkreditierung der Studiengänge dienen.

(5) Bei der externen Evaluation können insbesondere folgende Felder betrachtet werden:

- a) fachliche Standards des Studiums,
- b) Profil des Studienganges und zukünftige Entwicklung,
- c) Lehr- und Lernziele des Studiengangs,
- d) Praxisbezug der Ausbildung,
- e) Vermittlungsmethoden/didaktisches Konzept,
- f) Studierbarkeit,
- g) Struktur und Organisation von Prüfungen,
- h) Organisationsstrukturen in der Fakultät,
- i) Ausbildungserfolg/Absolventenverbleib,
- j) interne Verfahren der Qualitätssicherung,
- k) personelle/räumliche Ressourcen.

§ 13

Veröffentlichung

(1) Die Ergebnisse aller Evaluationsmaßnahmen fließen in die Lehrberichte ein.

(2) Im Einvernehmen mit den Dekanen der jeweiligen Fakultät, informiert das Rektorat die Öffentlichkeit über die Leistungen der Hochschule in Lehre und Studium. Über die Nutzung weiterer Formen der Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse einer Fakultät entscheidet der Fakultätsrat.

(3) Darüber hinaus wird empfohlen, die Ergebnisse der internen und externen Evaluation in Fachkreisen und den Gremien der Fakultät (Studienkommission, Fakultätsrat) auszuwerten und zu diskutieren.

§ 14

Datenschutz

(1) Für die Erhebung und Auswertung von Daten im Rahmen der Evaluation gelten die Regelungen des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG) und des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG).

(2) Der Datenschutzbeauftragte der HTWK Leipzig überwacht insbesondere, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, ungefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. eingehalten werden.

(3) Die Verantwortlichen der Evaluation sowie die Personen, welche Einblick in lehrpersonenbezogene Evaluationsergebnisse erhalten, sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluation erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke als der Evaluation ist unzulässig.

(5) Die erhobenen Daten sind bis zur folgenden Reakkreditierung bzw. internen/externen Evaluation aufzubewahren. Ausgefüllte Fragebögen werden ein Jahr nach ihrer Erhebung vernichtet. Für das Aufbewahren und Löschen von Daten sowie die Vernichtung von Fragebögen sind die Evaluationsbeauftragten der Fakultäten der HTWK Leipzig sowie der Evaluationsbeauftragte der HTWK Leipzig verantwortlich.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Die Evaluationsordnung lag dem Rektorat in seiner Beratung am 24. August 2011, dem Fakultätsrat der Fakultät Bauwesen in seiner Beratung am 21. September 2011, dem Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik in seiner Beratung am 5. Januar 2011, dem Fakultätsrat der Fakultät Informatik, Naturwissenschaften und Mathematik in seiner Beratung am 21.09.2011, dem Fakultätsrat der Fakultät Medien in seiner Beratung am 05.10.2011, dem Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozialwissenschaften in seiner Beratung am 19.10.2011, dem Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften in seiner Beratung am 26. Oktober 2011, dem Fakultätsrat der Fakultät Maschinen- und Energietechnik am 5. Juli 2011 und dem Studentenrat am 5. Juli 2011 zur Stellungnahme vor. Die Evaluationsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung¹ durch den Senat in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Fassungen der Evaluationsordnung der HTWK Leipzig außer Kraft.

(2) Die Evaluationsordnung wird im Internetportal der HTWK Leipzig unter www.htwk-leipzig.de veröffentlicht.

¹ beschlossen in der 93. Sitzung des Senats am 30.11.2011